

1960	Ausgegeben zu Bonn am 22. März 1960	Nr. 14
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
8. 3. 60	Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 360-1 und 368-1.</i>	169
4. 3. 60	Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel ..... Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	172 174

Dieser Nummer liegt der Nachweis der Fundstellen der Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Januar 1960 bei.

## Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen<sup>1)</sup>

Vom 8. März 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden

##### § 1

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 1, 5 ff., 14 Abs. 2, Artikel 15 Satz 1 des Vertrages), gerichtlicher Vergleiche (Artikel 11 des Vertrages) und öffentlicher Urkunden (Artikel 13 des Vertrages) ist sachlich das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

##### § 2

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1042a Abs. 1, §§ 1042b, 1042c und 1042d der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nicht in § 3 etwas Besonderes bestimmt ist.

##### § 3

(1) Ist eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung eines österreichischen Gerichts, hinsichtlich deren die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt worden ist, für vollstreckbar zu erklären (Artikel 8, 9 des Vertrages), so ist in dem Beschluß oder Urteil auszusprechen, daß die Entscheidung nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für vollstreckbar erklärt wird.

(2) Erlangt die Entscheidung des österreichischen Gerichts, die nach Absatz 1 zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für vollstreckbar erklärt worden ist, später die Rechtskraft, so ist der Beschluß oder das Urteil über die Vollstreckbarerklärung auf Antrag des Gläubigers dahin zu ändern, daß die Entscheidung ohne Beschränkung für vollstreckbar erklärt wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Entscheidung des österreichischen Gerichts bereits die Rechtskraft erlangt hat, bevor der Beschluß oder das Urteil über die Vollstreckbarerklärung erlassen

<sup>1)</sup> Der Vertrag ist auf Seite 1245 der Nummer 14 des Bundesgesetzblattes Teil II (Ausgabetag 19. März 1960) verkündet.

wird, sofern der Eintritt der Rechtskraft in dem Verfahren nicht geltend gemacht worden ist. Über den Antrag ist ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Für das Verfahren gelten im übrigen § 1042b Abs. 1, §§ 1042c und 1042d der Zivilprozeßordnung entsprechend.

## § 4

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der gerichtlichen Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach österreichischem Recht zu entscheiden. Ein solcher Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

## § 5

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung kann der Schuldner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung entstanden sind.

(2) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042c Abs. 2, § 1042d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er die Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

## § 6

(1) Aus den für vollstreckbar erklärten Schuldtiteln findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 1 gelten für die Zwangsvollstreckung §§ 928, 930 bis 932 der Zivilprozeßordnung sowie § 99 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 des

Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57) über die Vollziehung eines Arrestes entsprechend. Soll eine Sicherungshypothek eingetragen werden, so ist der um 20 vom Hundert erhöhte Betrag der Forderung als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Grundstück oder die Berechtigung haftet. Das gleiche gilt für den Höchstbetrag des Pfandrechts oder des Registerpfandrechts, das in das Schiffsregister, in das Schiffsbauregister oder in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen werden soll.

## ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Abänderung  
der Vollstreckbarerklärung

## § 7

(1) Wird eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde nach der Vollstreckbarerklärung in Österreich aufgehoben oder abgeändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

## § 8

Wird die Vollstreckbarerklärung einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung eines österreichischen Gerichts, hinsichtlich deren die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt worden war, nach § 7 aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung der für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

## DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für deutsche  
gerichtliche Entscheidungen

## § 9

Vollstreckungsbefehle und einstweilige Verfügungen, auf Grund deren ein Gläubiger die Bewilligung der Exekution in Österreich beantragen will

(1) § 37 a des Gerichtskostengesetzes<sup>2)</sup> in der Fassung des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handels-sachen vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 169) gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit; die Gebühren ermäßigen sich jedoch auf ein Viertel der vollen Gebühr, wenn nicht durch Urteil entschieden wird.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

1960 (Bundesgesetzbl. I S. 169) gilt als besondere Angelegenheit. Die Prozeßgebühr, die der Rechtsanwalt für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 des genannten Gesetzes im ersten Rechtszug erhalten hat, wird jedoch auf die gleiche Gebühr des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 zu zwei Dritteln angerechnet.“

## § 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 12

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handels-sachen in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. März 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 360-1

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 368-1

**Verordnung  
über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel  
Vom 4. März 1960**

Mit Zustimmung des Bundesrates wird auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

**Anerkannte Prüfungen**

(1) Als ausreichender Sachkundenachweis im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes werden anerkannt

1. ohne den Nachweis einer zusätzlichen kaufmännischen Tätigkeit
  - a) die Prüfungen des Diplom-Volkswirtes, des Diplom-Kaufmannes (Diplom-Betriebswirtes) und des Diplom-Handelslehrers,
  - b) die nach der Prüfungsordnung für Apotheker abgelegte pharmazeutische Prüfung,
  - c) die Prüfungen des Wirtschaftsprüfers, des vereidigten Buchprüfers (Bücherrevisors), des Steuerberaters und des Helfers in Steuersachen,
  - d) die Baumeisterprüfung sowie die Meisterprüfung in einem Handwerk, mit dem notwendiger- oder üblicherweise der Verkauf von Waren verbunden ist; diese Voraussetzung ist gegeben bei den in der Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) aufgeführten Gewerben mit Ausnahme folgender Handwerke: Straßenbauer, Steinholzleger, Brunnenbauer, Stukkateure, Schornsteinfeger, Glockengießer, Zahntechniker, Wäschereibetriebe, Plättereibetriebe, Gebäudereiniger, Chemigraphen, Stereotypure und Galvanoplastiker,
2. wenn eine kaufmännische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachgewiesen wird,
  - a) die Meisterprüfung in einem Handwerk, mit dem nicht notwendiger- oder üblicherweise der Verkauf von Waren verbunden ist,
  - b) die Prüfungen des Gewerbelehrers und des Landwirtschaftslehrers,
  - c) die Lehrabschlußprüfungen für die Lehrberufe des Gehilfen in wirtschafts- und

steuerberatenden Berufen, des Tankwarts und des Blumenbinders; die Ausbildungszeit ist auf die kaufmännische Tätigkeit nicht anzurechnen.

(2) Als ausreichender Sachkundenachweis im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes werden anerkannt

1. ohne den Nachweis einer zusätzlichen kaufmännischen Tätigkeit
 

die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c genannten Prüfungen, sowie die Meisterprüfung in einem Handwerk des entsprechenden Warenzweiges,
2. wenn eine kaufmännische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in einem Betrieb des entsprechenden Warenzweiges nachgewiesen wird,
 

die Meisterprüfung in einem sonstigen Handwerk sowie die Baumeisterprüfung, die Prüfungen des Gewerbelehrers und des Landwirtschaftslehrers.

§ 2

**Leitende Tätigkeit**

Als leitende Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes ist anzusehen

1. die Tätigkeit des Leiters eines gewerblichen Unternehmens oder seines Stellvertreters oder
2. die Tätigkeit des Leiters einer Abteilung eines gewerblichen Unternehmens oder seines Stellvertreters oder
3. die Tätigkeit des Leiters einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle eines gewerblichen Unternehmens oder seines Stellvertreters oder
4. eine Tätigkeit, die einer der in den Nummern 1 bis 3 genannten Tätigkeiten an kaufmännischer und wirtschaftlicher Verantwortung entspricht.

§ 3

**Prüfungsausschüsse**

Die Führung der Geschäfte der Prüfungsausschüsse, die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes zu errichten sind, obliegt den Industrie- und Handelskammern.

§ 4

**Prüfungsanforderungen**

(1) Die in der Prüfung nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zu fordernde Sachkunde umfaßt die allge-

meinen Kenntnisse der beim Einzelhandel vorkommenden kaufmännischen Vorgänge, jedoch nicht Warenkenntnisse.

(2) Für den Einzelhandel mit Lebensmitteln oder mit Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln erstreckt sich die Prüfung der kaufmännischen Sachkunde auch auf Warenkenntnisse, die zur Beachtung der für den Einzelhandel mit den entsprechenden Waren bestehenden Vorschriften erforderlich sind; sie sind nur insoweit Gegenstand der Prüfung, als sie üblicherweise durch die im Gesetz vorgesehene praktische Tätigkeit (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2) erworben werden und notwendig sind, um den der öffentlichen Gesundheit drohenden Gefahren zu begegnen.

§ 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung tritt nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes in Verbindung mit § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Berlin am 1. Januar 1961 in Kraft.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. März 1960

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger	vom	Tag des Inkraft- tretens
Anordnung über die Ausstellung von Ersatzurkunden nach § 9 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen für Berechtigte im Ausland Vom 26. Februar 1960	45	5. 3. 60	6. 3. 60
Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft Vom 5. März 1960	48	10. 3. 60	1. 4. 60

## **Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III**

Als **Folge 7** der Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, erschien aus dem Sachgebiet 2 (Verwaltung) das Teilgebiet 23 — Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht) — nach dem Stande vom 1. Dezember 1959. (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung  
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung  
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

## **Einbanddecken für den Jahrgang 1959**

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 4,— DM (2 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1960

Ausführung Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

**VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH**